

Gebührentarif der Handwerkskammer Bremen

Stand: Mai 2020

Anlage zu § 4 (1) der Gebührenordnung

		Euro
A. Handwerksrolle und Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe		
1.	Grundgebühren	
	Eintragung in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis	
	der handwerksähnlichen Gewerbe auf Antrag	
a)	von Einzelinhabern	200,00
b)	von Einzelinhabern mit Betriebsleiter	250,00
c)	von Personengesellschaften je Teilhaber	250,00
d)	von juristischen Personen und Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person Vollhafter ist	360,00
2.	Zusatzgebühren	
	Zusätzlich zu den unter Ziffer 1 genannten Grundgebühren werden folgende Gebühren erhoben bei Eintragung	
a)	aufgrund einer gleichwertigen Prüfung (§ 7 Abs. 2 HwO)	50,00
b)	von Amts wegen	100,00
c)	bei gleichzeitiger Beantragung der Eintragung von mehr als drei Gewerken/Gewerben zusätzlich je Gewerk/Gewerbe	50,00
3.	Rechtserhebliche Änderung der Handwerksrolleneintragung bzw. der Eintragung in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe einschl. Vermerk von unselbständigen Zweigstellen und Betriebsleitern i. S. v. § 45 GewO sowie diesbezügliche Änderungen	80,00
4.	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Ausübungsberechtigung (§§ 7a bis 9 HwO) und Anträgen nach § 9 Abs. 2 HwO	
a)	Anträge auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung oder unbefristeten Ausnahmegenehmigung	500,00 - 900,00
b)	Anträge auf Erteilung einer befristeten Ausnahmegenehmigung und deren Verlängerung	300,00 - 500,00
c)	Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	100,00
d)	Durchführung einer fachlichen Überprüfung zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung gemäß §§ 8,9 HwO; einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7a HwO je nach Aufwand.	400,00 – 1.280,00



	Soweit Kosten dadurch entstehen, dass die Handwerkskammer Bremen für die Durchführung einer fachlichen Überprüfung Werkstätten anmietet und/oder Materialien zur Verfügung stellt, sind diese zusätzlichen Kosten vom Antragssteller zu erstatten.	
e)	Nichterscheinen des Antragsstellers zur fachlichen Überprüfung ohne wichtigen Grund oder ohne rechtzeitige Absage je nach Aufwand	250,00
5.	Zweitausstellung der Handwerks- oder Gewerbe Karte	50,00
6.	Ablehnung von Anträgen zu A1 - 4	150,00
B. Ausbildungswesen		
1.	Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse	
		50,00
a)	bei verspäteter Einreichung zusätzlich	40,00
b)	Gebühr für die Bearbeitung von EQJ- und Umschulungsverträgen	50,00
2.	Prüfungen Teile 1 und 2, Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Wiederholungsprüfungen (auch bei Wiederholung von Prüfungsfächern und Prüfungsteilen) für Auszubildende und Umschüler zuzüglich notwendige Materialkosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung	50,00 - 580,00
3.	Bei Nichtzulassung o. Rücktritt vor Beginn der Gesellen- oder Abschlussprüfung wird die Prüfungsgebühr nach Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet. Der Mindestabzug beträgt	35,00
4.	Bearbeitungsgebühr "Qualifizierungsbausteine"	
a)	Beratung der Anbieter und der Ausbildungsvorbereitenden sowie für die Prüfung der eingereichten Unterlagen, Stellungnahmen zu den eingereichten Unterlagen und Ausstellung der Übereinstimmungsbescheinigung für Anbieter von Qualifizierungsbausteinen	
	je Qualifizierungsbaustein	80,00 - 200,00
b)	Bestätigung von bundeseinheitlich abgestimmten Qualifizierungsbausteinen, die bereits von einer anderen zuständigen Stelle bestätigt worden sind	
	je Qualifizierungsbaustein	20,00
c)	Bearbeitung von Qualifizierungsbausteinen, die von den Anbietern der Qualifizierungsbausteine entwickelt worden sind, Stellungnahme zu den eingereichten Unterlagen und Ausstellung der Bescheinigung	
	je Qualifizierungsbaustein	100,00 - 200,00
d)	Ausstellung einer Zweitschrift für den Teilnehmer eines Qualifizierungsbausteins	8,00
	bei Postzustellung zusätzlich	2,00
5.	Vorzeitige Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung	40,00



6.	Befreiung vom Nachweis der Ausbildungszeit und Zulassung zur Abschluss-/ Gesellenprüfung (§ 45 Abs. 2 BBiG; § 37 Abs. 2 HwO)	40,00 - 120,00
7.	Anträge auf „Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden“ gemäß § 30 Abs. VI BBiG	150,00
C. Lehrgangsgebühren		
1.	Pflichtlehrgänge der überbetrieblichen Unterweisung für Lehrlinge (Auszubildende), pro Teilnehmer pro Lehrgangswoche	265,00 - 700,00
	Bei der Rahmengebühr handelt es sich um Bruttolehrgangsgebühren, d. h. es werden Zuschüsse des Bundes, des Landes und ggfls. weitere öffentliche Zuschüsse abgezogen. Die Lehrgangsgebühren werden alljährlich oder für mehrere aufeinander folgende Jahre von der Vollversammlung neu beschlossen. Festzusetzende Gebühr pro Lehrgangswoche unter Einbeziehung von Bundes-, Landes- und sonstigen öffentlichen Zuschüssen gemäß Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen vom 13.12.2011	
2.	Sonstige Lehrgänge	
a)	Akademielehrgänge je Unterrichtsstunde	3,00 - 8,00
b)	Werkstattlehrgänge mit prakt. Übungen je Unterrichtsstunde	3,00 - 10,00
c)	Werkstattlehrgänge mit besonders hohem Maschineneinsatz und Materialaufwand je Unterrichtsstunde	5,00 - 15,00
D. Meisterprüfungswesen		
1.	Zulassung zur Meisterprüfung	25,00
2.	Antrag auf Befreiung von Prüfungsteilen nach § 46 HwO	50,00
3.	Abnahme und Wiederholung der Meisterprüfung	
a)	Teil I	330,00
b)	Teil II	290,00
c)	Teil III	220,00
d)	Teil IV	220,00
4.	Für eine Einzelprüfung, die auf besonderen Antrag des Prüflings abgenommen wird, sind neben den Gebühren zu 1., 2. u. 3 die tatsächlich anfallenden Mehrkosten zu zahlen. Die Verpflichtung entfällt, wenn innerhalb der letzten 12 Monaten vor Antragstellung in dem betreffenden Handwerk keine Prüfung abgenommen worden ist.	
5.	Entscheidungen der Handwerkskammer über Anträge auf Abkürzung der Gesellenzeit und auf Zulassung zur Meisterprüfung in Ausnahmefällen nach § 49 (4) HwO	50,00
6.	Für Bereitstellung von besonderen Prüfungseinrichtungen und Verwendung	190,00 - 600,00



	zentral beschaffter Werk- und Hilfsstoffe die entstandenen Kosten und Auslagen	
7.	Bei Rücktritt von einer noch nicht begonnenen Prüfung sind die entstandenen Kosten von der Prüfungsgebühr einzubehalten, mindestens jedoch	50,00
8.	Sachkundeprüfung	250,00 - 600,00
E. Fortbildungsprüfungen		
1.	Zulassung zur Fortbildungsprüfung	25,00
2.	Antrag auf Befreiung von Prüfungsteilen	50,00
3.	Abnahme und Wiederholung von Fortbildungsprüfungen	150,00 - 500,00
a)	AEVO, KFZ-Servicetechniker, Windenergie	220,00
b)	Betriebswirt HWO je Prüfungsstufe	145,00
F. Urkunden		
1.	Zweitausfertigung eines Gesellenprüfungs- oder Abschlusszeugnisses	45,00
2.	Zweitausfertigung eines Meisterprüfungszeugnisses	25,00
3.	Zweitausfertigung eines Meisterbriefes	50,00
4.	Ehrenurkunde ohne Rahmen	0,00
5.	Für Rahmen die anfallenden Auslagen	
6.	Schmuckmeisterbrief	110,00
7.	Gesellenschmuckbrief	10,00
G. Sachverständigenwesen		
1.	Bestellung zum Sachverständigen , einschl. Aufstellung des Ausweises, Anfertigung des Siegels und Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen	250,00
2.	Änderung des Bestellungsgebietes , einschl. Ausfertigung des Ausweises, Anfertigung des Siegels und Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen	150,00
3.	Verlängerung der Bestellung	150,00
4.	Für Neuanfertigung des Siegels und des Ausweises die anfallenden Auslagen	40,00
H. Sonstige Gebühren		
1.	Erteilung einer amtlichen Bescheinigung	
	Erteilung eines Ursprungszeugnisses, Ablehnung von Anträgen und Widersprüchen, je nach Verwaltungsaufwand höchstens	25,00 -100,00
2.	Anfertigung von Kopien	
	für die ersten 50 Kopien je Kopie	0,50
	je weitere Kopie	0,15



3.	Beglaubigung von Fotokopien und Abschriften	3,00
4.	Stellungnahmen zur Existenzgründung von Kleingewerbetreibenden	50,00
5.	Herstellerqualifikation/Eignungsnachweis zum Schweißen nach DIN 18800 Teil 7 (kleiner Eignungsnachweis)	
a)	Erstprüfung	560,00
b)	Wiederholungsprüfung	410,00
c)	Erweiterungen/Änderungen	
	1. Mit Betriebsbesuch	150,00
	2. Ohne Betriebsbesuch	50,00
6.	Sonstige Verwaltungsgebühren	
	für die erste Mahnung bei Zahlungsbescheiden	3,00
	für die zweite Mahnung bei Zahlungsbescheiden	6,00
	für die Durchführung der Amtshilfe bei Zahlungsbescheiden	
	im Lande Bremen	25,00
	im Lande Niedersachsen	40,00
7.	Verwaltungsgebühr für die Ausstellung von Zertifikaten mit Betriebsbesuch (z. B. aufgrund von Erweiterungen)	150,00
8.	Verwaltungsgebühr für die Ausstellung von Zertifikaten ohne Betriebsbesuch (z. B. aufgrund von Erweiterungen)	50,00
9.	Bescheinigung von Ausbildungszeiten für die Rentenversicherungsträger bei Anforderung durch die Versicherten/den Versicherten	20,00
10.	Prüfungsverfahren der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen	100,00 - 600,00
I. Qualitätsmanagement		
1.	Beratungsstundensatz	60,00 - 110,00
2.	Rahmengebühr für das Schreiben des Handbuches pro Std.	
		40,00 - 65,00

Der vorstehende Beschluss wurden durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa durch Bescheid vom 30. April 2020 und durch die Senatorin für Kinder und Bildung durch Bescheid vom 4. Mai 2020 aufsichtlich genehmigt.

Bremen, 4. Mai 2020

gez. Thomas Kurzke
Präses

gez. Andreas Meyer
Hauptgeschäftsführer